



Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

2021 Ausgegeben in Schwerin am 29. Juni Nr. 44

Tag	INHALT	Seite
26.6.2021	Gesetz zur Förderung des Carsharing in Mecklenburg-Vorpommern (Carsharingförderungsgesetz – CsgG M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 90 – 2	1030
26.6.2021	Erstes Gesetz zur Änderung des Bürger- und Gemeindeneteiligungsgesetzes (1. ÄndG BüGembeteilG M-V) Ändert Gesetz vom 18. Mai 2016 GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 230 - 3	1032
26.6.2021	Viertes Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (4. ÄndG LBauO M-V) Ändert Gesetz i. d. F. d. B. vom 15. Oktober 2015 GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2130 - 10	1033
26.6.2021	Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzausführungsgesetzes und anderer gesundheitsrechtlicher Vorschriften GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2126 - 14	1036
23.6.2021	Verordnung über das Trennungsgeld bei Versetzungen und Abordnungen im Inland (Trennungsgeldverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern – TGVO MV) GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2032 - 4 - 2	1040
29.6.2021	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Besuch von Kindertageseinrichtungen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2 (Zweite Änderungsverordnung der Corona-Kindertagesförderungsverordnung – 2. Corona-KiföVO ÄndVO M-V) Ändert VO vom 11. Mai 2021 GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 52	1043
29.6.2021	Zwölfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Umgang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Einrichtungen, Angeboten, Diensten und Leistungen der Rechtskreise SGB IX, SGB XI und SGB XII (Zwölfte Pflege und Soziales Corona-VO M-V-Änderungsverordnung) Ändert VO vom 11. Dezember 2020 GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 35	1047
29.6.2021	Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Corona bedingten Regelung der Besuchs-, Betretens- und Leistungsbeschränkungen in stationären Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen mit denen ein Vertrag der Kostenträger nach § 111 oder § 111a Sozialgesetzbuch Fünftes Buch besteht (Reha-VO) Ändert VO vom 21. Dezember 2021 GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 37	1049
29.6.2021	E-Rechnungsverordnung Mecklenburg-Vorpommern GVOBl. M-V 2021 S. 1009, 1022 – Berichtigung –	1050

Gesetz zur Förderung des Carsharing in Mecklenburg-Vorpommern (Carsharingförderungsgesetz – CsgG M-V)

Vom 26. Juni 2021

GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 90 - 2

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1 Zweck des Gesetzes

Mit diesem Gesetz werden Maßnahmen zur Förderung des Carsharing ermöglicht, um die Verwendung von Carsharingfahrzeugen im Rahmen stationsbasierter Angebotsmodelle mit dem Ziel der Verringerung des Parkraumbedarfs und klima- sowie umweltschädlicher Auswirkungen des motorisierten Individualverkehrs in Mecklenburg-Vorpommern zu fördern.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. ein Carsharingfahrzeug ein Kraftfahrzeug im Sinne des § 1 Absatz 2 des Straßenverkehrsgesetzes, das einer unbestimmten Anzahl von Fahrern und Fahrerinnen auf der Grundlage einer Rahmenvereinbarung und einem die Energiekosten mit einschließenden Zeit- oder Kilometerarif oder Mischformen solcher Tarife angeboten sowie selbstständig reserviert und genutzt werden kann,
2. ein Carsharinganbieter ein Unternehmen unabhängig von seiner Rechtsform, das Carsharingfahrzeuge stationsunabhängig oder stationsbasiert zur Nutzung für eine unbestimmte Anzahl von Kunden und Kundinnen nach allgemeinen Kriterien anbietet, wobei Mischformen der Angebotsmodelle möglich sind,
3. stationsbasiertes Carsharing ein Angebotsmodell, das auf vorab reservierbaren Fahrzeugen und örtlich festgelegten Abhol- oder Rückgabestellen beruht.

§ 3 Carsharing als Sondernutzung im öffentlichen Straßenraum

(1) Unbeschadet der sonstigen straßenrechtlichen Bestimmungen zur Sondernutzung im Sinne der §§ 22 ff. des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern, kann die Gemeinde zum Zwecke der Nutzung als Stellflächen für stationsbasierte Carsharingfahrzeuge hierzu geeignete Flächen auf Ortsdurchfahrten einer Landes-, Kreis- oder Gemeindestraße bestimmen. Ist die Gemeinde in der Ortsdurchfahrt nicht Träger der Straßenbaulast, darf die Flächenbestimmung nur mit Zustimmung des entsprechenden Trägers der Straßenbaulast erfolgen.

(2) Die Flächen sind so zu bestimmen, dass die Funktion der Straße, die Gewährleistung der Barrierefreiheit und die Belange des öffentlichen Personennahverkehrs nicht beeinträchtigt werden sowie die Anforderungen an die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewahrt sind.

§ 4 Auswahlverfahren

(1) Die Flächen sind von der Gemeinde im Wege eines diskriminierungsfreien und transparenten Auswahlverfahrens einem geeigneten und zuverlässigen Carsharinganbieter zum Zwecke der Nutzung als Stellfläche für stationsbasierte Carsharingfahrzeuge für einen Zeitraum von längstens acht Jahren zur Verfügung zu stellen (Sondernutzungserlaubnis). Geeignet ist ein Carsharinganbieter, der die nach Absatz 2 festgelegten Kriterien erfüllt. Unzuverlässig ist ein Carsharinganbieter, der bei der Erbringung von Carsharingdienstleistungen wiederholt in schwerwiegender Weise gegen Pflichten aus der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung verstoßen hat sowie in den in § 123 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen genannten Fällen. Das Verfahren nach Satz 1 kann für einzelne Stellflächen auch getrennt durchgeführt werden.

(2) Die Gemeinde legt die Eignungskriterien für die Auswahl der Carsharinganbieter fest. Diese sollen geeignet sein, dass die von dem jeweiligen Carsharinganbieter angebotene Leistung am besten zu Folgendem beiträgt:

1. zu einer Verringerung des motorisierten Individualverkehrs, insbesondere durch eine Vernetzung mit dem öffentlichen Personennahverkehr,
2. zu einer Entlastung von straßenverkehrsbedingten CO₂-Emissionen sowie Luftschadstoffen, insbesondere durch das Vorhalten elektrisch betriebener Fahrzeuge oder anderer emissionsarmer Fahrzeuge und
3. zu einer Verringerung des Parkraumbedarfs im öffentlichen und nichtöffentlichen Raum.

Zudem können die Familienfreundlichkeit, die Barrierefreiheit der Carsharingfahrzeuge bei der Auswahl der Carsharinganbieter sowie weitere Eignungskriterien besonders berücksichtigt werden. Die Festlegung der Eignungskriterien kann auch durch Satzung erfolgen.

(3) Gemeinden mit nicht mehr als 50 000 Einwohnern können in ihren Auswahlverfahren von den Anforderungen des Absatzes 2 und 5 abweichen, wenn dies aufgrund besonderer örtlicher Umstände gerechtfertigt ist oder ein Interessenbekundungsverfahren ergeben hat, dass andernfalls kein Carsharinganbieter einen Antrag stellt. Die Gründe dafür sind aktenkundig zu machen.

(4) § 22 Absatz 1 Satz 3, Absatz 3, Absatz 6 und § 25 Absatz 1 bis 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass die Sondernutzung nicht auf Widerruf erteilt werden darf.

(5) Das Auswahlverfahren ist öffentlich bekannt zu machen und kann auch durch ein von der Gemeinde damit beliehenes kommunales Unternehmen erfolgen. Die Bekanntmachung muss allen interessierten Carsharinganbietern kostenfrei und ohne Registrierung zugänglich sein. Sie muss alle für die Teilnahme an dem Auswahlverfahren erforderlichen Informationen enthalten, insbesondere Informationen über den Ablauf des Auswahlverfahrens, Anforderungen an die Übermittlung von Unterlagen sowie die Auswahlkriterien, die vorgesehene Dauer und die voraussichtlichen Kosten der Sondernutzung. Fristen sind angemessen zu setzen. Das Auswahlverfahren ist von Anfang an fortlaufend zu dokumentieren. Wesentliche Entscheidungen sind zu begründen. Nichtberücksichtigte Bewerber sind über die Gründe für die Nichtberücksichtigung sowie über den Namen des ausgewählten Bewerbers zu unterrichten.

(6) Erfüllen mehrere Carsharinganbieter die Anforderungen des Absatzes 1 Satz 1 und 2 in gleicher Weise und begehren sie eine Sondernutzungserlaubnis für dieselbe Stellfläche, ist im Auswahlverfahren festzulegen, wie weiter verfahren wird.

(7) Nach Ablauf der Geltungsdauer der Sondernutzungserlaubnis ist eine Verlängerung oder Neuerteilung nur nach Durchführung eines erneuten Auswahlverfahrens nach Absatz 1 Satz 1 möglich.

(8) Die Frist für die Entscheidung über die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis im Rahmen des Auswahlverfahrens nach Absatz 2 und 3 beträgt sechs Monate. Die Frist beginnt mit Ablauf der Einreichungsfrist. Sie kann einmal für eine begrenzte Dauer verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig allen teilnehmenden Anbietern mitzuteilen.

(9) Das Auswahlverfahren kann auch über eine einheitliche Stelle nach § 71a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.

§ 5

Betriebspflicht und Widerruf der Erlaubnis

(1) Der ausgewählte Carsharinganbieter hat auf der Stellfläche für die Dauer der erteilten Sondernutzungserlaubnis Carsharingfahrzeuge zur Nutzung anzubieten (Betriebspflicht). Kommt er dieser Betriebspflicht nicht nach, kann die ihm erteilte Sondernutzungserlaubnis für die konkrete Stellfläche widerrufen werden.

(2) Eine Sondernutzungserlaubnis kann auch widerrufen werden, wenn die Eignungskriterien vom Carsharinganbieter nicht mehr erfüllt werden oder dessen Zuverlässigkeit nicht mehr gegeben ist. Das Vorliegen der Eignungskriterien sowie der erforderlichen Zuverlässigkeit ist der Gemeinde auf Anforderung nachzuweisen.

§ 6

Sondernutzungsgebühren

Werden anstelle eines privaten Entgelts Gebühren erhoben, so regeln die Gemeinden die Erhebung der entsprechenden Sondernutzungsgebühren durch Satzung. Bei der Bemessung der Gebühren sind Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie das wirtschaftliche Interesse des Sondernutzungsberechtigten zu berücksichtigen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine öffentliche Straße unbefugt zur Bereitstellung von stationsbasiertem Carsharing gebraucht oder den mit der Sondernutzungserlaubnis erteilten vollziehbaren Bedingungen und Auflagen, zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, ist die Gemeinde.

§ 8

Zuständige Behörde für die Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen

Zuständige Behörde nach § 5 des Carsharinggesetzes ist die Gemeinde.

§ 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 26. Juni 2021

**Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig**

**Der Minister für Energie,
Infrastruktur und Digitalisierung
Christian Pegel**

Erstes Gesetz zur Änderung des Bürger- und Gemeindeneteiligungsgesetzes (1. ÄndG BüGembeteilG M-V)*

Vom 26. Juni 2021

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bürger- und Gemeindeneteiligungsgesetzes

Das Bürger- und Gemeindeneteiligungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 258) wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen für Windenergieanlagen, die in erster Linie der Entwicklung oder Erprobung wesentlicher technischer Neuerungen dienen oder wenn eine anderweitige Beteiligung, insbesondere die bundeseinheitliche Regelung im Sinne des § 36k des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, verbindlich umgesetzt werden soll, die den Gesetzeszweck erfüllt.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 26. Juni 2021

**Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig**

**Der Minister für Energie,
Infrastruktur und Digitalisierung
Christian Pegel**

* Ändert Gesetz vom 18. Mai 2016; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 230 - 3

Viertes Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (4. ÄndG LBauO M-V)*

Vom 26. Juni 2021

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern

Die Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 344; 2016 S. 28), die zuletzt durch das Gesetz vom 19. November 2019 (GVOBl. M-V S. 682) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. a) In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 72 folgende Angabe eingefügt:

„§ 72a Typengenehmigung“.
- b) In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 80 folgende Angabe eingefügt:

„§ 80a Anpassung von Anlagen, Anpassungsverlangen“.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „, zu ändern und in Stand zu halten“ durch die Wörter „,und zu ändern“ ersetzt.
 - b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Anlagen müssen bei ordnungsgemäßer Instandhaltung die allgemeinen Anforderungen des Satzes 1 ihrem Zweck entsprechend angemessen dauerhaft erfüllen und ohne Missstände benutzbar sein.“
3. In § 6 Absatz 5 Satz 2 werden nach den Wörtern „Gewerbe- und Industriegebieten“ die Wörter „sowie für Antennenanlagen im Außenbereich“ eingefügt.
4. § 18 Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Sie kann auf in Textform gestelltem Antrag in der Regel um fünf Jahre verlängert werden.“
5. Dem § 26 Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Abweichend von Satz 3 sind andere Bauteile, die feuerbeständig oder hochfeuerhemmend sein müssen, aus brennbaren Baustoffen zulässig, sofern sie den Technischen Baubestimmungen nach § 85a entsprechen. Satz 4 gilt nicht für Wände nach § 30 Absatz 3 Satz 1 und Wände nach § 35 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1.“
6. Dem § 28 Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Absatz 3 sind hinterlüftete Außenwandbekleidungen, die den Technischen Baubestimmungen nach § 85a entsprechen, mit Ausnahme der Dämmstoffe, aus normalentflammbaren Baustoffen zulässig.“
7. § 53 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird in den Sätzen 6 und 7 jeweils das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Im Übrigen findet § 18 Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass eine Erklärung in Textform ausreichend ist.“
8. § 54 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Diese sind für die von ihnen gefertigten Unterlagen verantwortlich.“
9. In § 57 Absatz 2 Satz 2 zweiter Teilsatz werden nach dem Wort „zweifelhaft“ die Wörter „oder eine örtliche Zuständigkeit einer unteren Bauaufsichtsbehörde nicht gegeben“ eingefügt.
10. § 61 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5 Buchstabe a werden hinter der Angabe „10 m“ ein Komma und die Wörter „auf Gebäuden, gemessen ab dem Schnittpunkt der Anlage mit der Dachhaut, im Außenbereich freistehend mit einer Höhe bis zu 15 m“ eingefügt.
 - b) In Nummer 6 Buchstabe e wird die Angabe „, Kompost-“ gestrichen.
 - c) In Nummer 15 Buchstabe b werden nach dem Wort „Tankstellen“ die Wörter „sowie Ladestationen für Elektromobilität und die damit verbundene Änderung der Nutzung“ eingefügt.
 - d) In Nummer 15 Buchstabe e wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - e) Nach Nummer 15 Buchstabe e wird folgender Buchstabe f eingefügt:

„f) Kompostanlagen bis zu 300 m² Lager- und Rottefläche.“

* Ändert Gesetz i. d. F. d. B. vom 15. Oktober 2015; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2130 - 10

11. § 62 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden in dem Teilsatz nach dem Semikolon nach dem Wort „soweit“ die Wörter „die Unterlagen nicht elektronisch eingereicht wurden und“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Vorlage“ durch das Wort „Eingang“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 werden die Wörter „die vorgelegten Unterlagen“ durch die Wörter „vorgelegte Unterlagen“ ersetzt.
- bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
- „Hat der Bauherr bei der Einreichung der Unterlagen bestimmt, dass diese im Fall der Erklärung nach Absatz 2 Nummer 4 als Bauantrag zu behandeln sind, leitet sie die Unterlagen gleichzeitig mit der Erklärung an die Bauaufsichtsbehörde weiter.“
- cc) Folgender Satz 5 wird angefügt:
- „Werden Unterlagen gleichzeitig bei der Bauaufsichtsbehörde elektronisch eingereicht, informiert die Gemeinde die Bauaufsichtsbehörde über die Abgabe der Erklärung nach Absatz 2 Nummer 4 erste Alternative und gegebenenfalls über die Erklärung des Bauherrn, dass die Einreichung der Unterlagen als Bauantrag behandelt werden soll.“

12. § 65 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „unterschrieben“ durch das Wort „erstellt“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:
- „(5a) Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat niedergelassen und dort bauvorlageberechtigt sind, ohne die Voraussetzungen der Absätze 2 bis 5 zu erfüllen, bestätigt die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern nach Maßgabe des Artikels 4f Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG auf Antrag, dass sie im Umfang der Bauvorlageberechtigung ihres Herkunftsmitgliedstaates bauvorlageberechtigt sind (partieller Zugang). Diese Bestätigung kann nach Maßgabe der in Artikel 4f Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Gründe verweigert werden. Die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern führt das Verzeichnis der Personen, die gemäß Satz 1 bauvorlageberechtigt sind. Personen nach Satz 1, die in ihrem Herkunftsmitgliedstaat rechtmäßig als Architekt oder Innenarchitekt niedergelassen sind und nur vorübergehend und gelegentlich gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Richtli-

nie 2005/36/EG tätig werden wollen, sind, sofern sie die Anforderungen des Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG erfüllen und ihre Dienstleistungserbringung nach § 3 Absatz 2 Satz 1 des Architekten- und Ingenieurgesetzes angezeigt haben, ebenfalls im Umfang der Bauvorlageberechtigung ihres Herkunftsmitgliedstaates bauvorlageberechtigt.“

13. § 66 Absatz 3 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:
- „c) Fundamenten von Windenergieanlagen, bei denen die Höhe der Windenergieanlage, gemessen von der Geländeoberfläche bis zum höchsten Punkt der vom Rotor bestrichenen Fläche, mehr als 10 m beträgt.“
- b) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d.

14. In § 67 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.

15. § 68 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.
- b) In Absatz 4 werden die Sätze 1 und 2 aufgehoben.

16. § 70 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die Benachrichtigung entfällt, wenn die zu benachrichtigenden Nachbarn dem Bauvorhaben zugestimmt haben.“
- c) In Absatz 4 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Nach der Bekanntmachung sind der Antrag und die Bauvorlagen sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Bauaufsichtsbehörde zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, einen Monat zur Einsicht auszulegen.“

17. § 72 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Der Gemeinde ist, wenn sie nicht Trägerin der Bauaufsichtsbehörde ist, die Entscheidung der Bauaufsichtsbehörde durch eine Übermittlung des Bescheides zur Kenntnis zu geben.“
- bb) Satz 3 wird aufgehoben.
- b) In Absatz 9 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

18. Nach § 72 wird folgender § 72a eingefügt:

**„§ 72a
Typengenehmigung**

(1) Für bauliche Anlagen, die in derselben Ausführung an mehreren Stellen errichtet werden sollen, wird auf Antrag durch die oberste Bauaufsichtsbehörde eine Typengenehmigung erteilt, wenn die baulichen Anlagen oder Teile von baulichen Anlagen den Anforderungen nach diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften entsprechen. Eine Typengenehmigung kann auch für bauliche Anlagen erteilt werden, die in unterschiedlicher Ausführung, aber nach einem bestimmten System und aus bestimmten Bauteilen an mehreren Stellen errichtet werden sollen; in der Typengenehmigung ist die zulässige Veränderbarkeit festzulegen. Für Fliegende Bauten wird eine Typengenehmigung nicht erteilt.

(2) Die Typengenehmigung gilt fünf Jahre. Die Frist kann auf Antrag jeweils bis zu fünf Jahre verlängert werden. § 73 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann Typengenehmigungen anderer Länder auch in Mecklenburg-Vorpommern anerkennen.

(4) Eine Typengenehmigung entbindet nicht von der Verpflichtung, ein bauaufsichtliches Verfahren durchzuführen. Die in der Typengenehmigung entschiedenen Fragen sind von der Bauaufsichtsbehörde nicht mehr zu prüfen.“

19. In § 73 Absatz 2 wird das Wort „schriftlichen“ durch die Wörter „in Textform gestellten“ ersetzt.

20. In § 74 Satz 1 wird das Wort „schriftlichen“ durch die Wörter „in Textform gestellten“ ersetzt.

21. In § 76 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „schriftlichen“ durch die Wörter „in Textform gestellten“ ersetzt.

22. Nach § 80 wird folgender § 80a eingefügt:

**„§ 80a
Anpassung von Anlagen, Anpassungsverlangen**

(1) Die Bauaufsichtsbehörde kann verlangen, dass bestehende oder nach genehmigten Bauvorlagen bereits begonnene bauliche Anlagen angepasst werden, wenn

1. in diesem Gesetz oder in Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes andere Anforderungen als nach dem bisherigen Recht gestellt werden oder
2. nicht voraussehbare Gefahren oder unzumutbare Beeinträchtigungen aufgetreten sind

und dies zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leben oder Gesundheit oder von schweren Nachteilen für die Allgemeinheit erforderlich ist.

(2) Sollen bauliche Anlagen wesentlich geändert werden, so kann die Bauaufsichtsbehörde verlangen, dass auch die nicht unmittelbar berührten Teile der baulichen Anlage mit diesem Gesetz oder den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften in Einklang gebracht werden, wenn

1. die Bauteile, die diesen Vorschriften nicht mehr entsprechen, mit den beabsichtigten Arbeiten in einem konstruktiven Zusammenhang stehen und
2. die Durchführung dieser Vorschriften bei den von den Arbeiten nicht berührten Teilen der baulichen Anlage keine unzumutbaren Mehrkosten verursacht.

(3) Soweit bauliche Anlagen nicht genutzt werden und im Verfall begriffen sind, kann die Bauaufsichtsbehörde den Abbruch oder die Beseitigung anordnen, es sei denn, dass ein öffentliches oder schutzwürdiges privates Interesse an ihrer Erhaltung besteht oder auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können.

(4) Die Vorschriften der § 58 Absatz 1 Satz 2 und § 80 bleiben unberührt.“

23. § 83 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen.
- b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Abschriften erteilen“ durch die Wörter „einen Auszug erstellen“ ersetzt.

24. § 85 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie kann dabei

1. die Art der Übermittlung,
 2. für verschiedene Arten von Bauvorhaben unterschiedliche Anforderungen und Verfahren,
 3. den Gebrauch der von der obersten Bauaufsichtsbehörde veröffentlichten Formulare
- vorschreiben.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 26. Juni 2021

**Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig**

**Der Minister für Energie,
Infrastruktur und Digitalisierung
Christian Pegel**

Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzausführungsgesetzes und anderer gesundheitsrechtlicher Vorschriften*

Vom 26. Juni 2021

GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2126 - 14

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Infektionsschutzausführungsgesetzes¹

Das Infektionsschutzausführungsgesetz vom 3. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 524), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 183, 184) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Absatz 1 werden nach den Wörtern „Nachweis von“ die Wörter „Entamoeba histolytica.“ angefügt und die Nummern 1 und 2 aufgehoben.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 2 bis 5 werden wie folgt gefasst:

„(2) Die Landkreise und die kreisfreien Städte sind außerdem

 1. zuständige Behörde
 - a) für Mitteilungen zu übertragbaren Krankheiten nach § 12 Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 2 Satz 1,
 - b) für die Anordnung allgemeiner Maßnahmen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten nach § 16 Absatz 1,
 - c) für die Durchführung von Ermittlungs- und Überwachungsmaßnahmen nach § 16 Absatz 2,
 - d) für die Unterrichtung der Gesundheitsämter nach § 16 Absatz 6,
 - e) für die Änderung oder Aufhebung der in Eilzuständigkeit vom Gesundheitsamt angeordneter Maßnahmen nach § 16 Absatz 7,
 - f) für die Anordnung besonderer Maßnahmen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten nach § 17 Absatz 1 bis 3,
 - g) für die Anordnung einer inneren Leichenschau nach § 25 Absatz 4 Satz 2,
 - h) für die Anordnung von Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten nach § 28 Absatz 1,
 - i) für den Erlass eines Tätigkeits- und Betretungsverbotes bei Masern nach § 28 Absatz 2,
 - j) für die Anordnung der Absonderung von Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern nach § 30 Absatz 1 sowie berufliche Tätigkeitsverbote für diese nach § 31,
 - k) für die Zulassung von Ausnahmen nach § 34 Absatz 7 und die Anordnung von Schutzmaßnahmen bei der Gefahr einer Weiterverbreitung durch Krankheitserreger tragende betreute Personen in einer Gemeinschaftseinrichtung nach § 34 Absatz 9,
 - l) für die Anordnung der notwendigen Maßnahmen zur Sicherstellung der Vorschrifteneinhaltung und zur Abwehr von Gefahren für die menschliche Gesundheit durch Trink- und Badewasser nach § 39 Absatz 2,
 - m) für die infektionshygienische Überwachung von Abwasserbeseitigungseinrichtungen nach § 41 Absatz 1 Satz 2,
 - n) für das Vorlageverfahren von Nachweisen und Bescheinigungen von Arbeitgebern nach § 43 Absatz 5

* Dieses Gesetz dient der weiteren Umsetzung der Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“) (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132, L 258 vom 15.10.2015, S. 35, L 95 vom 9.4.2016, S. 20).

¹ Ändert Gesetz vom 3. Juli 2006; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2126 - 14

7. zuständige Behörde für die Entgegennahme von Anzeigen nach § 13 Absatz 4 Satz 1 und Anordnungen nach § 14 Absatz 5 der Trinkwasserverordnung,
8. zuständig für die Durchführung
- a) der Landesverordnung zur Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen,
 - b) der aufgrund des Infektionsschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen mit Ausnahme der aufgrund § 18 Absatz 9 und 10, § 38 Absatz 3, § 53 und § 64 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen,
- soweit dort oder nachstehend nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Das Landesamt für Gesundheit und Soziales
1. ist neben dem für Gesundheit zuständigen Ministerium oberste Landesgesundheitsbehörde für Beratungsersuchen nach § 4 Absatz 1 Satz 5 und für Ausnahmezulassungen nach § 20 Absatz 9 Satz 8 des Infektionsschutzgesetzes,
 2. nimmt die Aufgaben der obersten Landesgesundheitsbehörde nach § 14 Absatz 7 und § 34 Absatz 11 des Infektionsschutzgesetzes wahr,
 3. nimmt die Aufgaben der obersten Landesbehörde nach § 15 Absatz 3 Satz 3, Absatz 4 Satz 2 bis 4 und Absatz 6, § 19 Absatz 3 Satz 5 und § 21 Absatz 3 Satz 1, 3 und 4 der Trinkwasserverordnung wahr,
 4. ist zuständige Landesbehörde nach § 11 Absatz 1 und 4 Satz 1, § 12 Absatz 1 Satz 1 bis 3 und Absatz 2 Satz 1 und 2, § 13 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes,
 5. ist zuständige Behörde nach § 11 Absatz 4 Satz 4, § 16 Absatz 3 und den §§ 44 bis 51 des Infektionsschutzgesetzes,
 6. ist neben den Gesundheitsämtern zuständig für die Durchsetzung des § 23 Absatz 4 und 6 des Infektionsschutzgesetzes,
 7. ist Gesundheitsamt im Sinne des § 36 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes für die infektionshygienische Überwachung von Krankenhäusern,
 8. ist neben den Landkreisen und den kreisfreien Städten zuständig im Sinne von § 23 Absatz 4 Satz 4 des Infektionsschutzgesetzes,
 9. ist neben den Gesundheitsämtern zuständig für Informationen über Schutzimpfungen und andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe sowie für deren Durchführung nach § 20 des Infektionsschutzgesetzes,
 10. ist zuständig für die Durchführung der aufgrund des § 53 des Infektionsschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und zwar auch, soweit darin Aufgaben dem Gesundheitsamt zugewiesen sind.
- (4) Die zu unterrichtende Behörde in den Fällen des § 27 Absatz 6 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes bei Blut-, Organ- oder Gewebe Spendenden ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales.
- (5) Das für Gesundheit zuständige Ministerium ist
1. oberste Landesgesundheitsbehörde und zuständige Landesbehörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes mit Ausnahme der in § 34 Absatz 11 des Infektionsschutzgesetzes geregelten Meldeverfahren und der aufgrund des Infektionsschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sowie oberste Landesbehörde im Sinne der Trinkwasserverordnung,
 2. oberste Landesgesundheitsbehörde für zusätzliche Sentinel-Erhebungen nach § 13 Absatz 2 Satz 5 des Infektionsschutzgesetzes.
- Es nimmt die Aufgaben des Landes für die Sorgetragung nach § 30 Absatz 6 des Infektionsschutzgesetzes wahr.“
- b) In Absatz 6 bis 8 und 10 bis 11 wird jeweils die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird jeweils die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2“ durch die Angabe „§ 19 Absatz 1“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 4 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
 - dd) In Nummer 7 wird das Wort „Quarantänemaßnahmen“ durch das Wort „Absonderungsmaßnahmen“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. für zusätzliche Sentinel-Erhebungen nach § 13 Absatz 2 Satz 5 des Infektionsschutzgesetzes,“
 - bb) In Nummer 2 werden die Wörter „§ 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2“ durch die Wörter „19 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 und 4 wird jeweils die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

c) In Absatz 3 und 4 wird jeweils die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Für Kosten, die bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 36 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes bezüglich der Justizvollzugsanstalten und einer Aufnahmeeinrichtung des Landes nach § 44 Absatz 1 des Asylgesetzes und einer Gemeinschaftsunterkunft nach § 53 Absatz 1 Satz 1 des Asylgesetzes in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Nummer 1 dieses Gesetzes entstehen, erhalten die Landkreise und kreisfreien Städte als Träger der Gesundheitsämter einen Kostenausgleich vom Land, soweit ihnen aufgrund der persönlichen Gebührenfreiheit nach § 8 Absatz 1 Nummer 3 des Landesverwaltungskostengesetzes eine Gebühr nicht zusteht. Die Höhe des jeweiligen Ausgleichsbetrages zu Gunsten eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt richtet sich nach der Höhe der entgangenen Gebühr.“

4. In § 4 Absatz 1 und § 5 wird jeweils die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst²

Das Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst vom 19. Juli 1994 (GVOBl. M-V S. 747), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 183) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 16a folgende Angabe eingefügt:

„§ 16b Klinische Prüfungen mit Humanarzneimitteln“.

2. Nach § 16a wird folgender § 16 b eingefügt:

„§ 16b

Klinische Prüfungen mit Humanarzneimitteln

§ 16a Absatz 2 und 3 gilt nicht für klinische Prüfungen mit Humanarzneimitteln bei Menschen, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 536/2014 fallen. Hiervon ausgenommen sind Blutzubereitungen nach Artikel 3 Absatz 6 der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 67, L 239 vom 12.8.2014, S. 81), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1243 (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 241) geändert worden ist, und Gewebezubereitungen.“

Artikel 3

Änderung des Heilberufsgesetzes³

Das Heilberufsgesetz vom 22. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 62), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVOBl. M-V S. 637, 638) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes wird wie folgt gefasst:

„Heilberufsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (HeilBerG M-V)“.

2. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 28 wie folgt gefasst:

„§ 28 Beschlüsse, Briefwahl und elektronische Wahl“.

3. In § 2 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „(ABl. EU Nr. L 255 S. 22), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/55/EU des Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 (ABl. EU Nr. L 354, S. 132)“ durch die Wörter „(ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, L 271 vom 16.10.2007, S. 18, L 93 vom 4.4.2008, S. 28, L 33 vom 3.2.2009, S. 49, L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch den Delegierten Beschluss (EU) 2020/548 (ABl. L 131 vom 24.4.2020, S. 1)“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 13 Satz 1 wird die Angabe „§ 291a Abs. 5a Satz 1 Nr. 1 und 2“ durch die Angabe „§ 356 Absatz 1 und 2“ ersetzt.

b) In Absatz 6 werden die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1993), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 378), in der jeweils geltenden Fassung“ und die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1995 (BGBl. I S. 1195), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 378), in der jeweils geltenden Fassung,“ gestrichen.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Tätigkeit der Mitglieder in den Organen der Versorgungseinrichtungen erfolgt ehrenamtlich.“

b) In Absatz 2 werden die Wörter „§ 1 Abs. 1 Nr. 3 der Approbationsordnung für Apotheker vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1489), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 5 des Gesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 1 Nummer 3 der Approbationsordnung für Apotheker“ ersetzt.

6. In § 7 Absatz 1 werden die Wörter „vom 19. Juli 1994 (GVOBl. M-V S. 747), das zuletzt durch das Gesetz vom 3. Juli 2007 (GVOBl. M-V S. 523) geändert worden ist,“ gestrichen.

7. In § 10 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 werden nach den Wörtern „private Anschrift“ die Wörter „Telefonnummer und E-Mail-Adresse,“ eingefügt.

8. Dem § 14 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

² Ändert Gesetz vom 19. Juli 1994; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 212 - 4

³ Ändert Gesetz vom 22. Januar 1993; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2122 - 1

„Die Organe der Kammer und ihre Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.“

9. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2a Satz 2 werden die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 in der jeweils geltenden Fassung über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.09.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 04.04.2008, S. 28; L 33 vom 03.02.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132; L 268 vom 15.10.2015, S. 35; L 95 vom 09.04.2016, S. 20) geändert worden ist,“ gestrichen.

b) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Satzungen der Kammern sind im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern (Teil Amtlicher Anzeiger), im Mitteilungsblatt der jeweiligen Kammer oder im Internet zu veröffentlichen.“

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Die Bekanntmachung im Internet erfolgt durch Bereitstellung der Satzung auf einer in der jeweiligen Kammeratzung bestimmten Internetseite der Kammer unter Angabe des Bereitstellungstages. Die Kammer hat in ihrem Mitteilungsblatt auf die Internetadresse, auf der die Bereitstellung erfolgt ist, nachrichtlich hinzuweisen. Im Internet bekannt gemachte Satzungen sind dort dauerhaft bereitzustellen und in der bekannt gemachten Fassung durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern. Die Bereitstellung im Internet darf nur auf einer ausschließlich in Verantwortung der Kammer betriebenen Internetseite erfolgen; die Kammer darf sich jedoch zur Einrichtung und Pflege dieser Internetseite eines Dritten bedienen.“

10. Dem § 27 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Kammerversammlung kann eine andere Versammlungsleitung wählen.“

11. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 28
Beschlüsse, Briefwahl und elektronische Wahl“.**

b) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Beschlüsse des Vorstandes können in schriftlicher Abstimmung gefasst werden, wenn die Mehrheit der Vor-

standsmitglieder damit einverstanden ist. Die Kammerversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes auch ohne Versammlung der Mitglieder Beschlüsse im Wege der schriftlichen Abstimmung fassen und Wahlen im Wege der Briefwahl oder als elektronische Wahl durchführen.“

12. Nach § 29 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Mitglieder der Ausschüsse sind ehrenamtlich tätig.“

13. In § 31 Absatz 2 wird die Angabe „vom 19. Juli 1994 (GVOBl. M-V S. 747)“ gestrichen.

14. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Kammer hat regelmäßig bedarfsgerechte Termine zu Facharztprüfungen in allen Fachgebieten der Weiterbildungsordnung anzubieten, die rechtzeitig über die Kammermedien bekannt zu machen sind.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Mit der ärztlichen Weiterbildung darf erst begonnen werden, wenn der oder die Berufsangehörige eine ärztliche Grundausbildung nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 der Bundesärzteordnung abgeschlossen hat oder über eine gleichwertige Ausbildung verfügt und diese als gültig anerkannt worden ist. Mit der zahnärztlichen Weiterbildung darf erst begonnen werden, wenn der oder die Berufsangehörige eine zahnärztliche Grundausbildung nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde abgeschlossen hat oder über eine gleichwertige Ausbildung verfügt und diese als gültig anerkannt worden ist oder erworbene Rechte nach Artikel 23 und 37 der EU-Richtlinie 2005/36/EG besitzt.“

Artikel 4 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt sechs Monate nach der Veröffentlichung der Mitteilung der Europäischen Kommission über die Funktionsfähigkeit des EU-Portals und der EU-Datenbank nach Artikel 82 der Verordnung (EU) Nr. 536/2014 vom 16. April 2014 über klinische Prüfungen mit Humanarzneimitteln und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/20/EG (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 1) im Amtsblatt der Europäischen Kommission in Kraft. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit gibt den Tag des Inkrafttretens im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 26. Juni 2021

**Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig**

**Der Minister für Wirtschaft,
Arbeit und Gesundheit
Harry Glawe**

Verordnung über das Trennungsgeld bei Versetzungen und Abordnungen im Inland (Trennungsgeldverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern – TGVO MV)

Vom 23. Juni 2021

GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2032 - 4 - 2

Aufgrund des § 17 Absatz 1 Nummer 1 des Landesreisekostengesetzes vom 3. Juni 1998 (GVOBl. M-V S. 554; 1999 S. 404), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 853) geändert worden ist, und des § 12a Absatz 1 Nummer 2 und 3 des Landesumzugskostengesetzes vom 3. Juni 1998 (GVOBl. M-V S. 554; 1999 S. 404), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 853) geändert worden ist, verordnet das Finanzministerium:

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Berechtigte nach dieser Verordnung sind:

1. Landesbeamtinnen und Landesbeamte und Beamtinnen und Beamte der Gemeinden, der Landkreise und der anderen Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und die zu diesen Dienstherren abgeordneten anderen Beamtinnen und Beamte und
2. Richterinnen und Richter im Landesdienst und in den Landesdienst abgeordnete Richterinnen und Richter.

(2) Trennungsgeld wird nach dieser Verordnung gewährt:

1. für Maßnahmen nach § 12 Landesumzugskostengesetz,
2. bei einem längeren Aufenthalt am auswärtigen Geschäftsort (§ 13 Absatz 1 Landesreisekostengesetz),
3. Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, die zum Zweck ihrer Ausbildung einer Ausbildungsstelle an einen anderen Ort als den bisherigen Ausbildungsort zugewiesen werden (§ 16 Absatz 3 Landesreisekostengesetz),
4. nach Abordnung an einen Ort außerhalb des Dienst- und Wohnortes ohne Zusage der Umzugskostenvergütung (§ 16 Absatz 1 Landesreisekostengesetz) oder
5. bei Einstellung ohne Zusage der Umzugskostenvergütung bei vorübergehender Dauer des Dienstverhältnisses, der vorübergehenden Verwendung am Einstellungsort; die Gewährung von Trennungsgeld in diesen Fällen bedarf der Zustimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten nachgeordneten Behörde.

Trennungsgeld wird bei Maßnahmen nach Satz 1 Nummer 3 und 4 nicht gewährt, wenn die Wohnung nicht im neuen Dienstort, aber im übrigen Einzugsgebiet der neuen Dienststätte (§ 3 Absatz 2 Nummer 3 Landesumzugskostengesetz) liegt. Bei Maßnahmen nach Satz 1 Nummer 3 tritt die Ausbildungsstätte an die Stelle der Dienststätte.

(3) Das Trennungsgeld umfasst:

1. Trennungsreisegeld (§ 3 Absatz 1),

2. Trennungstagegeld (§ 3 Absatz 2),
3. Unterkunftskosten (§ 3 Absatz 2),
4. Reisebeihilfe für Heimfahrten (§ 5),
5. Trennungsgeld bei täglicher Rückkehr zum Wohnort (§ 6),
6. Trennungsgeld in Sonderfällen (§ 7) oder
7. Trennungsgeld für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (§ 8).

§ 2 Trennungsgeld bei Vorwegumzug nach Zusage der Umzugskostenvergütung und Aufhebung der Zusage der Umzugskostenvergütung außerhalb eines Rechtsbehelfsverfahrens

(1) Ist ein Umzug, für den Umzugskostenvergütung zugesagt ist, aus Anlass einer Maßnahme nach § 1 Absatz 2 vor deren Wirksamwerden durchgeführt, kann Trennungsgeld in sinngemäßer Anwendung dieser Verordnung bis zum Tag vor der Dienstantrittsreise, längstens für drei Monate gewährt werden.

(2) Wird die Zusage der Umzugskostenvergütung außerhalb eines Rechtsbehelfsverfahrens aufgehoben, wird dadurch ein Trennungsgeldanspruch nicht begründet; ein erloschener Trennungsgeldanspruch lebt nicht wieder auf.

§ 3 Trennungsgeld beim auswärtigen Verbleiben

(1) Berechtigte, die nicht täglich zum Wohnort zurückkehren und denen die tägliche Rückkehr nicht zuzumuten oder aus dienstlichen Gründen nicht gestattet ist, erhalten für die ersten sieben Tage nach beendeter Dienstantrittsreise als Trennungsgeld die gleiche Vergütung wie bei Dienstreisen (Trennungsreisegeld). Die tägliche Rückkehr zum Wohnort ist in der Regel nicht zuzumuten, wenn beim Benutzen regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel die Abwesenheit von der Wohnung mehr als zwölf Stunden oder die benötigte Zeit für das Zurücklegen der Strecke zwischen Wohnung und Dienststätte und zurück mehr als drei Stunden beträgt.

(2) Nach Ablauf der in Absatz 1 oder in § 13 Absatz 1 Landesreisekostengesetz bestimmten Frist wird als Trennungsgeld Trennungstagegeld in Höhe von 9,20 Euro gezahlt. Daneben werden nachgewiesene notwendige Unterkunftskosten erstattet, wenn die Wohnung

oder Unterkunft am bisherigen Wohnort beibehalten wird. Erhalten die Berechtigten des Amtes wegen unentgeltlich Verpflegung, wird das Trennungsgeld für ein Frühstück um 20 Prozent sowie für ein Mittag- oder Abendessen um je 40 Prozent gekürzt. Das Trennungsgeld wird nach Satz 3 auch gekürzt, wenn die Berechtigten des Amtes wegen unentgeltlich bereitgestellte Verpflegung ohne triftigen Grund nicht in Anspruch nehmen.

§ 4

Sonderbestimmungen beim auswärtigen Verbleiben

(1) Berechtigte erhalten kein Trennungsreisegeld und Trennungstagegeld für volle Kalendertage

1. der Abwesenheit vom neuen Dienstort und dem Ort der auf Grund einer dienstlichen Maßnahme nach § 1 Absatz 2 bezogenen Unterkunft,
2. des Aufenthaltes in einem Krankenhaus, einer Rehabilitationseinrichtung oder einer Heilkur am neuen Dienstort oder
3. der Beschäftigungsverbote nach den Vorschriften über den Mutterschutz.

(2) Die Unterkunftskosten werden bei einer Änderung des Dienstortes auf Grund einer Maßnahme nach § 1 Absatz 2 und in den Fällen der Abwesenheit vom Dienstort nach Absatz 1 weitergewährt, solange die Aufgabe einer entgeltlichen Unterkunft nicht zumutbar oder wegen der mietvertraglichen Bindung nicht möglich ist.

(3) Wird der Dienstort in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 oder aufgrund einer Erkrankung verlassen, werden die Fahrkosten bei der Benutzung von regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln für die Fahrt zum Wohnort und zurück wie bei einer Dienstreise erstattet. Bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges wird eine Wegstreckenentschädigung gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 Landesreisekostengesetz gewährt. § 5 Absatz 3 bis 7 Landesreisekostengesetz gilt entsprechend. Nach Rückkehr steht den Berechtigten kein Trennungsreisegeld zu, wenn die Unterkunft wieder in Anspruch genommen werden kann, für die das Trennungsgeld nach § 3 Absatz 2 Satz 2 bis zur Rückkehr gewährt wird.

(4) Ändert sich der neue Dienstort auf Grund einer Maßnahme nach § 1 Absatz 2 für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten, wird neben dem Trennungsgeld für den neuen Dienstort, für die bisherige Unterkunft die nach § 3 Absatz 2 Satz 2 vorgesehene Erstattung gewährt. Bei tatsächlicher oder zumutbarer täglicher Rückkehr wird neben dem Trennungsgeld nach § 3 die Entschädigung nach § 6 gewährt. Nach Rückkehr an den bisherigen Dienstort steht Trennungsreisegeld nicht zu.

(5) Wird nach einem Umzug mit Zusage der Umzugskostenvergütung kein Trennungsgeld für die bisherige Unterkunft mehr gewährt, werden die notwendigen Auslagen für diese Unterkunft längstens bis zu dem Zeitpunkt erstattet, zu dem das Mietverhältnis frühestens gelöst werden kann.

(6) Das Trennungsgeld (Trennungsreise- und Trennungstagegeld) ist um das für eine Dienstreise zustehende Tagegeld im Sinne von § 7 Absatz 2 Landesreisekostengesetz zu kürzen.

(7) Berechtigte, denen erfahrungsgemäß geringere Aufwendungen für Verpflegung oder Unterkunft als allgemein entstehen, erhalten

nach näherer Bestimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten nachgeordneten Behörde entsprechend den notwendigen Mehrauslagen ein ermäßigtes Trennungsgeld.

§ 5

Reisebeihilfe für Heimfahrten

(1) Berechtigte nach § 3 erhalten für jeweils 15 Tage des Anspruchszeitraumes eine Reisebeihilfe. Eine Reisebeihilfe wird nur gewährt, wenn die Reise im Anspruchszeitraum stattfindet.

(2) Verzichten Berechtigte bei Maßnahmen nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 Landesumzugskostengesetz unwiderruflich auf die Zusage der Umzugskostenvergütung und ist aus dienstlichen Gründen ein Umzug nicht erforderlich (§ 3 Absatz 2 Nummer 4 Landesumzugskostengesetz), gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass Reisebeihilfe für längstens ein Jahr gewährt wird.

(3) Anstelle einer Reise der Berechtigten kann auch eine Reise einer Person nach § 6 Absatz 3 Landesumzugskostengesetz berücksichtigt werden.

(4) Bei der Benutzung von regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln erhalten Berechtigte für die kürzeste Strecke zwischen der Dienststätte am neuen Dienstort und dem bisherigen Wohnort oder, wenn dieser im Ausland liegt, bis zum inländischen Grenzort und zurück, eine Fahrkostenerstattung wie bei Dienstreisen. Bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges wird eine Wegstreckenentschädigung gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 Landesreisekostengesetz gewährt. § 5 Absatz 3 bis 7 Landesreisekostengesetz gilt entsprechend.

§ 6

Trennungsgeld bei täglicher Rückkehr

(1) Berechtigte, die täglich an den Wohnort zurückkehren, erhalten als Trennungsgeld Fahrkostenerstattung, Wegstrecken- oder Mitnahmeentschädigung. Bei der Benutzung von regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln erhalten sie eine Fahrkostenerstattung wie bei Dienstreisen. Bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges wird eine Wegstreckenentschädigung gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 Landesreisekostengesetz gewährt. § 5 Absatz 3 bis 7 Landesreisekostengesetz gilt entsprechend.

(2) Auf das Trennungsgeld nach Absatz 1 sind die Fahrauslagen anzurechnen, die für das Zurücklegen der Strecke zwischen Wohnung und der bisherigen, ursprünglichen Dienststätte entstanden wären, wenn die Entfernung mindestens fünf Kilometer beträgt. Dabei ist als Aufwand ein Betrag von 0,08 Euro je Entfernungskilometer und Arbeitstag zugrunde zu legen. Von der Anrechnung ist ganz oder teilweise abzusehen, wenn die Berechtigten nachweisen, dass sie bei Fahrten zwischen Wohnung und bisheriger Dienststätte üblicherweise keinen entsprechenden Aufwand hätten.

(3) Berechtigte, die nicht täglich an den Wohnort zurückkehren, obwohl es ihnen zuzumuten ist, erhalten eine Entschädigung, die ihnen bei täglicher Rückkehr nach den Absätzen 1 und 2 zustehen würde.

(4) Muss aus dienstlichen Gründen am Dienstort übernachtet werden, werden die dadurch entstandenen notwendigen Mehraufwendungen erstattet.

§ 7 Sonderfälle

(1) Anspruch auf Trennungsgeld besteht weiter, wenn sich aus Anlass einer neuen Maßnahme nach § 1 Absatz 2 der neue Dienstort nicht ändert.

(2) Nach einem Umzug, für den Umzugskostenvergütung nicht zu gewähren ist, darf das Trennungsgeld nicht höher sein als das bisherige.

(3) Das Trennungsgeld kann ganz oder teilweise versagt werden, wenn die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist oder infolge einer vorläufigen Dienstenthebung oder einer gesetzmäßig angeordneten Freiheitsentziehung der Dienst nicht ausgeübt werden kann. Das gilt nicht, wenn der Berechtigte auf Grund einer dienstlichen Weisung am Dienstort bleibt.

(4) Ein Anspruch auf Trennungsgeld besteht nur, solange Anspruch auf Besoldung besteht.

§ 8 Sonderbestimmungen für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst

(1) Soweit nachstehend nichts Abweichendes bestimmt ist, sind die übrigen Vorschriften dieser Verordnung anzuwenden.

(2) Aus Anlass der Einstellung ist den Berechtigten grundsätzlich kein Trennungsgeld zu gewähren.

(3) Beim Wechsel der Ausbildungsstätte erhalten die Berechtigten für die Antritts- und Beendigungsreise für diesen Ausbildungsabschnitt Fahrkostenerstattung bei der Benutzung von regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln wie bei Dienstreisen. Bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges wird eine Wegstreckenentschädigung gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 Landesreisekostengesetz gewährt. § 5 Absatz 3 bis 7 Landesreisekostengesetz gilt entsprechend. Die notwendigen Kosten werden für die Strecke von der Wohnung, von der aus bisher regelmäßig die vorherige Ausbildungsstätte aufgesucht wurde, zur neuen Ausbildungsstätte und umgekehrt erstattet.

(4) Für Berechtigte nach § 3 beträgt das Trennungstagegeld 75 Prozent des in § 3 Absatz 2 Satz 1 genannten Betrages. Es wird von Beginn der Maßnahme nach Absatz 3 Satz 1 an gewährt.

(5) Bei Zuweisungen zu einer Ausbildungsstation innerhalb der Europäischen Union sind die Erstattungsbeträge nach der Auslandstrennungsgeldverordnung auf 75 Prozent zu begrenzen und Reisebeihilfen für Heimfahrten nicht zu gewähren. Bei Zuweisungen zu einer Ausbildungsstation außerhalb der Europäischen Union werden keine Kosten erstattet.

§ 9 Ende des Trennungsgeldanspruchs

(1) Das Trennungsgeld wird bis zum Tag des Wegfalls der maßgebenden Voraussetzungen gewährt.

(2) Ist Umzugskostenvergütung zugesagt, steht Trennungsgeld längstens für eine Bezugszeit von vier Monaten zu.

(3) Bei einem Umzug mit Zusage der Umzugskostenvergütung wird Trennungsgeld längstens gewährt bis vor dem Tag, für den die Berechtigten für sich selbst Reisekostenerstattung nach § 7 Absatz 1 Landesumzugskostengesetz erhalten, im Übrigen bis zum Tag des Ausladens des Umzugsgutes.

(4) Bei einer neuen dienstlichen Maßnahme nach § 1 Absatz 2 wird Trennungsgeld bis zu dem Tag gewährt, an dem der Dienstort verlassen wird, bei Gewährung von Reisekostenerstattung für diesen Tag bis zum vorausgehenden Tag.

§ 10 Verfahrensvorschriften

(1) Das Trennungsgeld ist innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten schriftlich oder elektronisch zu beantragen. Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalendermonats, für den das Trennungsgeld erstmalig zusteht. Das Trennungsgeld wird auf Grund von monatlich innerhalb der Frist des Satzes 1 abzugebenden Forderungsnachweisen nachträglich gezahlt. Die Berechtigten haben nachzuweisen, dass die Voraussetzungen für die Trennungsgeldgewährung vorliegen, insbesondere haben sie das fortwährende Bemühen um eine Wohnung (§ 12 Absatz 3 Landesumzugskostengesetz) zu belegen.

(2) Die Berechtigten sind verpflichtet, alle Änderungen, die für die Gewährung von Trennungsgeld von Bedeutung sein können, unverzüglich anzuzeigen.

§ 11 Übergangsvorschrift

Ist der Anspruch auf Trennungsgeld vor dem 1. Juli 2021 entstanden, findet die Trennungsgeldverordnung vom 23. Juni 1998 (GVOBl. M-V S. 608), die zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 576, 578) geändert worden ist, weiter Anwendung. Ein vor dem 1. Juli 2021 bewilligtes Trennungsgeld wird bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraumes in bisheriger Form weitergewährt, sofern die Berechtigten dies beantragen und es für sie insgesamt günstiger ist.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Trennungsgeldverordnung vom 23. Juni 1998 (GVOBl. M-V S. 608), die zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 576, 578) geändert worden ist, sowie der Abfindungserlass vom 11. August 2014 (AmtsBl. M-V S. 937), der zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 18. November 2020 (AmtsBl. M-V S. 581) geändert worden ist, außer Kraft.

Schwerin, den 23. Juni 2021

**Der Finanzminister
Reinhard Meyer**

**Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Besuch von
Kindertageseinrichtungen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung
COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2
(Zweite Änderungsverordnung der Corona-Kindertagesförderungsverordnung –
2. Corona-KiföVO ÄndVO M-V)***

Vom 29. Juni 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit §§ 28 Absatz 1, 28a, 30 Absatz 1 Satz 2 und 31 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist, in Verbindung mit § 15 Absatz 1 der Corona-LVO M-V vom 23. April 2021 (GVOBl. M-V S. 381), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 987) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium:

**Artikel 1
Änderung**

Die Corona-Kindertagesförderungsverordnung vom 11. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 535), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 862) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Soweit in dieser Verordnung auf die risikogewichtete Einstufung verwiesen wird, handelt es sich um das Ergebnis der Einstufung des COVID-19-Infektionsgeschehens des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, welches als Hauptkriterium die 7-Tage-Inzidenz der COVID-19 Fälle des Landkreises oder kreisfreien Stadt sowie die Nebenkriterien der 7-Tage-Inzidenz der Hospitalisierten des Landkreises oder kreisfreien Stadt und der ITS-Auslastung des Klinik-Clusters, dem der Landkreis oder der kreisfreien Stadt angehört, beinhaltet (<https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie>).

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Soweit diese Verordnung hinsichtlich der Geltung oder des Wegfalls von Maßnahmen an die risikogewichtete Einstufung anknüpft, gibt der jeweilige Landkreis oder die kreisfreie Stadt den Tag bekannt, ab dem die Maßnahmen gelten beziehungsweise wegfallen.“

c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absatz 4 und 5.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 1 Absatz 2 Satz 2 und 3“ durch die Angabe „§ 1b Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In Landkreisen und kreisfreien Städten, die nach der risikogewichteten Einstufung an fünf aufeinander folgenden Tagen Stufe 0 (grün), 1 (gelb) oder 2 (orange) zugeordnet sind, besteht abweichend von § 1b Absatz 2 Satz 1 der

Corona-Landesverordnung nach der Bekanntgabe nach § 1 Absatz 4 für Kinder während der Hortförderung keine Pflicht, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.“

c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In Landkreisen und kreisfreien Städten, die nach der risikogewichteten Einstufung an drei aufeinander folgenden Tagen Stufe 3 (rot) oder einer höheren Stufe zugeordnet sind, haben die Beschäftigten der Horte und die Kinder nach der Bekanntgabe gemäß § 1 Absatz 3 während der Hortförderung abweichend von Absatz 1 im Innenraum eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „13. April 2021“ durch die Angabe „25. Juni 2021“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird das Wort „solche“ gestrichen und nach dem Wort „Symptomatik“ die Angabe „nach Absatz 2“ eingefügt.

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) In Landkreisen und kreisfreien Städten, die nach der risikogewichteten Einstufung an fünf aufeinander folgenden Tagen Stufe 0 (grün) oder 1 (gelb) zugeordnet sind, kann nach der Bekanntgabe gemäß § 1 Absatz 3 abweichend von Absatz 2 und 3 bei leichten Erkältungssymptomen (Kratzen im Hals, Halsschmerzen, leichte Abgeschlagenheit, leichte Kopf- und Gliederschmerzen, verstopfte und oder laufende Nase, Niesen, leichter Husten, kein Fieber, keine Atemnot, kein Geruchs- oder Geschmacksverlust) in der Häuslichkeit in der ersten Woche nach Symptombeginn alle zwei Tage eine Testung mittels eines anerkannten Antigen-Selbsttests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 erfolgen und damit die PCR-Testung nach Absatz 1 ersetzt werden. Lediglich im Falle eines negativen Testergebnisses darf die jeweilige Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle besucht werden.“

4. In § 4 Absatz 3 wird nach dem Wort „nach“ die Angabe „§ 7 Absatz 2“ ergänzt.

* Ändert VO vom 11. Mai 2021; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 52

5. In § 6 wird die Angabe „7-Tage-Inzidenz“ durch die Wörter „risikogewichtete Einstufung“ ersetzt.
6. In der Überschrift zu § 8 wird die Angabe „7-Tage-Inzidenz von 100 oder weniger“ durch die Wörter „risikogewichteten Einstufung von Stufe 0 bis einschließlich Stufe 3“ ersetzt.
7. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift zu § 9 wird die Angabe „7-Tage-Inzidenz ab 100“ durch die Wörter „risikogewichteten Einstufung ab Stufe 4“ ersetzt.

- b) Absatz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) In Landkreisen und kreisfreien Städten, die nach der risikogewichteten Einstufung an drei aufeinander folgenden Tagen Stufe 4 (dunkelrot) oder Stufe 5 (violett) zugeordnet sind, greift nach der Bekanntgabe gemäß § 1 Absatz 3 die Schutzphase.“

(2) In Landkreisen und kreisfreien Städten, die nach der risikogewichteten Einstufung an fünf aufeinander folgenden Tagen Stufe 3 (rot) oder niedriger zugeordnet sind, tritt nach der Bekanntgabe gemäß § 1 Absatz 3 die Schutzphase außer Kraft.“

- c) Absatz 4 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Das Verbot gilt nicht für Kinder, deren Eltern (beide Elternteile oder der alleinerziehende Elternteil) nach § 7 Absatz 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung geimpft oder genesen sind und einen entsprechenden Nachweis vorzeigen.“

8. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Notbetreuung bei einer risikogewichteten Einstufung ab Stufe 5

(1) In Landkreisen und kreisfreien Städten, die nach der risikogewichteten Einstufung an drei aufeinander folgenden Tagen Stufe 5 (violett) zugeordnet sind, ist der Besuch der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in dem Gebiet dieses Landkreises oder dieser kreisfreien Stadt nach der Bekanntgabe gemäß § 1 Absatz 3 grundsätzlich für Kinder untersagt.

(2) In Landkreisen und kreisfreien Städten, die nach der risikogewichteten Einstufung an fünf aufeinander folgenden Tagen Stufe 4 (dunkelrot) oder niedriger zugeordnet sind, tritt nach der Bekanntgabe gemäß § 1 Absatz 3 das Besuchsverbot nach Absatz 1 außer Kraft.

(3) Für minderjährige Personen haben die Eltern für die Erfüllung des aus Absatz 1 folgenden Besuchsverbots zu sorgen.

(4) Als Ausnahme von dem Besuchsverbot nach Absatz 1 dürfen Kinder die Notbetreuung der Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflegestellen in den folgenden Fällen besuchen:

1. in Härtefällen, insbesondere, wenn wegen einer Kindeswohlgefährdung der Besuch einer Kindertageseinrichtung als Folge einer familiengerichtlichen Entscheidung oder im Rahmen von Maßnahmen und Schutzplänen nach § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch erforderlich ist. Dies gilt auch, wenn das Kind dieses Angebot bereits in Folge einer Entscheidung nach den §§ 27 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch wahrgenommen hat oder ein sonstiger vergleichbarer Einzelfall vorliegt,

2. in begründeten Einzelfällen Kinder in stationären und teilstationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nach §§ 32, 33, 34 und § 35a Absatz 2 Nummer 2 bis 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,

3. in begründeten Einzelfällen Kinder von Alleinerziehenden im Sinne des § 30 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und

4. Kinder bei denen:

- mindestens ein Elternteil in einem Bereich der kritischen Infrastruktur nach Absatz 8 tätig ist und
- eine private Kinderbetreuung nicht anderweitig verantwortungsvoll organisiert werden kann.

- (5) Zwingende Voraussetzungen für die Entscheidung über die Notfallbetreuung nach Absatz 4 Nummer 4 in Verbindung mit Absatz 5 sind:

1. die Erklärung der Eltern, dass eine private Kinderbetreuung nicht anderweitig verantwortungsvoll organisiert werden kann und
2. die Erklärung des jeweiligen Arbeitgebers, dass der Elternteil in einer kritischen Infrastruktur nach Absatz 8 tätig ist und die Präsenz des Elternteils am Arbeitsplatz für das Funktionieren der jeweiligen kritischen Infrastruktur zwingend notwendig ist (Unabkömmlichkeit); ist der in der kritischen Infrastruktur tätige Elternteil selbstständig, wird der vorgenannte Nachweis durch eine entsprechende Eigenerklärung ersetzt.

- (6) Für die Entscheidung nach Absatz 4 sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe können die Entscheidungsbefugnis auf die Leitungen der Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflegepersonen übertragen. Bei der Entscheidung über die Notbetreuung ist restriktiv zu verfahren.

- (7) In der Notbetreuung der Kindertageseinrichtungen nach Absatz 4 sind die Kinder in voneinander getrennten Gruppen mit möglichst konstanter Gruppenzusammensetzung und möglichst konstanten Bezugspersonen zu fördern.

- (8) Kritische Infrastrukturen sind Organisationen oder Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere ernsthafte Folgen eintreten würden. Hierzu zählen:

1. Medizinischer Gesundheits- und Pflegebereich:
 - a) insbesondere Krankenhäuser, Rettungsdienste, niedergelassene Ärztinnen und Ärzte, Zahnarztpraxen, medizinische Fachangestellte,
 - b) psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten, psychosoziale Notfallversorgung,
 - c) stationären Pflegeeinrichtungen der Altenhilfe, ambulante Pflegedienste,
 - d) Hebammen, Gesundheitsfachberufe,
 - e) Herstellung, Prüfung und Transport von Arzneimitteln, Medizinproduktherstellung, Hygieneartikeln oder Desinfektionsmitteln,
 - f) Apotheken und Sanitätshäuser,
 - g) veterinärmedizinische Notfallversorgung;
2. Sonstiger Medizinischer Gesundheits- und Pflegebereich:
 - a) Krankenkassen,
 - b) Unterstützungsbereiche des medizinischen Gesundheits- und Pflegebereich (z. B. Reinigung, Wäscherei, Essensversorgung und Verwaltung);
3. Staatliche Verwaltung:
 - a) Kernaufgaben der öffentlichen Verwaltung und Justiz,
 - b) Polizei, Bundeswehr, Zoll, Feuerwehr (Berufsfeuerwehr, Schwerpunktfeuerwehren und Werksfeuerwehren), Katastrophenschutz, Verfassungsschutz,
 - c) Agentur für Arbeit und Jobcenter,
 - d) Behörden des Arbeits-, Gesundheits- und Verbraucherschutzes,
 - e) Straßenmeistereien und Straßenbetriebe,
 - f) Finanzverwaltung,
 - g) Hochschulen und sonstige wissenschaftliche Einrichtungen,
 - h) Regierung und Parlament;
4. Justizeinrichtungen, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare, Justiz-, Maßregel-, Abschiebungshaftvollzugsdienst;
5. Schulen, Kinder- und Jugendhilfe, Behindertenhilfe, Krisen- und Konfliktberatung:
 - a) Sicherstellung der Förderung in Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, der notwendigen Betreuung in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (zum Beispiel Hilfen zur Erziehung) und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung,
 - b) notwendige Hilfe- und Schutzangebote der Kinder- und Jugendhilfe sowie Hilfe- und Schutzangebote für weitere schutzbedürftige Personen,
 - c) Schwangerschaftskonfliktberatung, Beratungspersonal des Frauen- und Kinderschutzes sowie sozialer Kriseninterventionseinrichtungen;
6. Lebensmittelversorgung:
 - a) Landwirtschaft, Lebensmittelproduktion und -verarbeitung, Lebensmittelhandel,
 - b) Fischereiwirtschaft,
 - c) Drogerien,
 - d) Zulieferung und Logistik für Lebensmittel;
7. Öffentliche Daseinsvorsorge:
 - a) Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben,
 - b) Strom-, Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Kraftstoffversorgung, Abwasserbeseitigung, Abfallentsorgung,
 - c) Tankstellen,
 - d) Informationstechnik und Telekommunikation (Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze und der Kommunikationsinfrastruktur),
 - e) Finanz- und Versicherungswesen (Bargeldversorgung, Zahlungsverkehr, Versicherungsdienstleistungen, Kreditvergabe), Steuerberaterinnen und Steuerberater,
 - f) Öffentlicher Personennah- und Personenfern- sowie Güterverkehr, Flug- und Schiffsverkehr,
 - g) Post- und Paketzustelldienste,
 - h) Bestatterinnen und Bestatter,
 - i) Sicherheitsdienste für die kritische Infrastruktur,
 - j) Reinigungsdienste für die kritische Infrastruktur;
8. Medien: insbesondere Nachrichten- und Informationswesen sowie Risiko- und Krisenkommunikation.

Änderungen dieses Absatzes erfolgen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur.“

9. In § 12 Absatz 2 wird die Angabe „8. Juli 2021“ durch die Angabe „29. Juli 2021“ ersetzt.

10. Anlage I wird aufgehoben.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 29. Juni 2021

**Die Ministerin für Soziales,
Integration und Gleichstellung**
Stefanie Drese

**Zwölfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Umgang mit dem
Coronavirus SARS-CoV-2 in Einrichtungen, Angeboten, Diensten und Leistungen der
Rechtskreise SGB IX, SGB XI und SGB XII
(Zwölfte Pflege und Soziales Corona-VO M-V-Änderungsverordnung)***

Vom 29. Juni 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist, in Verbindung mit § 15 Absatz 2 der Corona-LVO M-V vom 23. April 2021 (GVOBl. M-V S. 381, 523), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 987) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium:

**Artikel 1
Änderung**

Die Pflege und Soziales Corona-VO M-V vom 11. Dezember 2020 (GVOBl. M-V S. 1313), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 844) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Ab einer Zahl von 35 Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb der letzten sieben Tage im jeweiligen Landkreis beziehungsweise in der jeweiligen kreisfreien Stadt nach den auf der Internetseite des Landesamtes für Gesundheit und Soziales (<https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie>) veröffentlichten Daten (7-Tage-Inzidenz)“ durch die Wörter „In Landkreisen und kreisfreien Städten, die nach der risikogewichteten Einstufung nach § 1 Absatz 2 Corona-LVO M-V an drei aufeinanderfolgenden Tagen der Stufe 2 zugeordnet werden“ und ein Komma ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In Landkreisen und kreisfreien Städten, die nach der risikogewichteten Einstufung nach § 1 Absatz 2 Corona-LVO M-V an drei aufeinanderfolgenden Tagen der Stufe 3 zugeordnet werden, darf höchstens eine Besuchsperson je Bewohnenden, die dauerhaft für einen Zeitraum von mindestens 14 Tagen festzulegen ist, die Einrichtung nach § 1 Nummer 1 betreten.“

c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Ab einer 7-Tage-Inzidenz von 100“ durch die Wörter „In Landkreisen und kreisfreien Städten, die nach der risikogewichteten Einstufung nach § 1 Absatz 2 Corona-LVO M-V an drei aufeinanderfolgenden Tagen der Stufe 4 zugeordnet werden“ und ein Komma ersetzt.

d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Ab einer 7-Tage-Inzidenz von 150“ durch die Wörter „In Landkreisen und kreisfreien Städten, die nach der risikogewichteten Einstufung nach § 1 Absatz 2 Corona-LVO M-V an drei aufeinanderfolgenden Tagen der Stufe 5 zugeordnet werden“ und ein Komma ersetzt.

e) Absatz 5 wird gestrichen.

f) Die bisherigen Absätze 6 bis 8 werden die Absätze 5 bis 7.

g) In Absatz 5 wird die Angabe „Absätzen 1 bis 5“ durch die Angabe „Absätzen 1 bis 4“ ersetzt.

h) In Absatz 6 werden die Angabe „Absätzen 1 bis 5“ durch die Angabe „Absätzen 1 bis 4“, die Angabe „7-Tage-Inzidenz“ durch die Wörter „risikogewichtete Einstufung“ und das Wort „sieben“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

i) In Absatz 7 wird die Angabe „Absätzen 1 bis 5“ durch die Angabe „Absätzen 1 bis 4“ ersetzt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „§ 4 Absatz 8“ wird durch die Angabe „§ 4 Absatz 7“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz angefügt:

„Die Regelungen des § 18 bleiben unberührt.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In Landkreisen und kreisfreien Städten, die nach der risikogewichteten Einstufung nach § 1 Absatz 2 Corona-LVO M-V der Stufe 0 oder der Stufe 1 zugeordnet werden, muss das Personal mindestens zweimal und ab Stufe 2 mindestens dreimal wöchentlich getestet werden.“

bb) Der bisherige Satz 3 wird gestrichen.

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „§ 4 Absatz 8“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 7“ ersetzt.

bb) In Satz 9 werden das Wort „muss“ durch das Wort „soll“ ersetzt und das Wort „zwingend“ gestrichen.

* Ändert VO vom 11. Dezember 2020; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 35

3. § 6 Absatz 7 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „erhöhten 7-Tage-Inzidenz im Sinne des § 4“ durch die Wörter „Zuordnung des Landkreises oder der kreisfreien Stadt nach der risikogewichteten Einstufung nach § 1 Absatz 2 Corona-LVO M-V in Stufe 2 oder eine höhere Stufe“ ersetzt.

b) Satz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „Die 7-Tage-Inzidenz im jeweiligen Landkreis beziehungsweise in der jeweiligen kreisfreien Stadt“ durch die Wörter „Der Landkreis beziehungsweise die kreisfreie Stadt“ und die Wörter „beträgt weniger als 35“ durch die Wörter „wird nach der risikogewichteten Einstufung nach § 1 Absatz 2 Corona-LVO M-V der Stufe 0 oder der Stufe 1 zugeordnet“ ersetzt.

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. sie kommen nicht aus einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt in Mecklenburg-Vorpommern, die nach der risikogewichteten Einstufung nach § 1 Absatz 2 Corona-LVO M-V der Stufe 2 oder einer höheren Stufe zugeordnet werden, oder, soweit sie aus einem Gebiet außerhalb von Mecklenburg-Vorpommern kommen, sie kommen nicht aus einem Gebiet, in dem die 7-Tage-Inzidenz 35 überschreitet.“

4. In § 7 Satz 2 wird das Wort „des“ durch die Wörter „von § 16 Absatz 1 und“ ersetzt.

5. In § 11 Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Coronavirus-Testverordnung“ die Wörter „bei den Stufen 0 und 1 der risikogewichteten Einstufung nach § 1 Absatz 2 Corona-LVO M-V mindestens zweimal und ab Stufe 2“ eingefügt.

6. In § 12 Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Coronavirus-Testverordnung“ die Wörter „bei den Stufen 0 und 1 der risikogewichteten Einstufung nach § 1 Absatz 2 Corona-LVO M-V mindestens zweimal und ab Stufe 2“ eingefügt.

7. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung im Freien entfällt in den Landkreisen und kreisfreien Städten, die nach der risikogewichteten Einstufung nach § 1 Absatz 2 Corona-LVO M-V an fünf aufeinanderfolgenden Tagen der Stufe 0 zugeordnet werden.“

bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 3 bis 5.

cc) In Satz 3 wird die Angabe „§ 4 Absatz 8“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 7“ ersetzt.

dd) In Satz 4 werden die Wörter „gilt Satz 1 entsprechend“ durch die Wörter „besteht außer während der Einnahme von Mahlzeiten die Verpflichtung nach Satz 1, wenn in den Räumlichkeiten erforderliche Mindestabstände von 1,50 Metern nicht gewahrt werden können.“

b) Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Im Übrigen gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.“

8. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „vom tatsächlichen Inzidenzwert im jeweiligen Landkreis beziehungsweise in der jeweiligen kreisfreien Stadt oder vom landesweiten Inzidenzwert“ durch die Wörter „von der risikogewichteten Einstufung nach § 1 Absatz 2 Corona-LVO M-V“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „vom tatsächlichen Inzidenzwert im jeweiligen Landkreis beziehungsweise in der jeweiligen kreisfreien Stadt oder vom landesweiten Inzidenzwert“ durch die Wörter „von der risikogewichteten Einstufung nach § 1 Absatz 2 Corona-LVO M-V“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden die Wörter „vom tatsächlichen Inzidenzwert im jeweiligen Landkreis beziehungsweise in der jeweiligen kreisfreien Stadt oder vom landesweiten Inzidenzwert“ durch die Wörter „von der risikogewichteten Einstufung nach § 1 Absatz 2 Corona-LVO M-V“ ersetzt.

9. In § 20 Absatz 2 wird die Angabe „30. Juni 2021“ durch die Angabe „28. Juli 2021“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 29. Juni 2021

**Die Ministerin für Soziales,
Integration und Gleichstellung
Stefanie Drese**

Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Corona bedingten Regelung der Besuchs-, Betretens- und Leistungsbeschränkungen in stationären Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen mit denen ein Vertrag der Kostenträger nach § 111 oder § 111a Sozialgesetzbuch Fünftes Buch besteht (Reha-VO)*

Vom 29. Juni 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und Satz 2 in Verbindung mit den §§ 28 Absatz 1 und 28a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist, in Verbindung mit § 15 Absatz 3 der Corona-LVO M-V vom 23. April 2021 (GVOBl. M-V S. 381, 523), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 987) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern:

Artikel 1

Die Verordnung zur Corona bedingten Regelung der Besuchs-, Betretens- und Leistungsbeschränkungen in stationären Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen mit denen ein Vertrag der Kostenträger nach § 111 oder § 111a Sozialgesetzbuch Fünftes Buch besteht (Reha-VO) vom 21. Dezember 2020 (GVOBl. M-V S. 1422), die zuletzt durch die Verordnung vom 14. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 924) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nummer 7 wird wie folgt gefasst:
 - „7. Patientinnen und Patienten, die auf dem Land-, See- oder Luftweg aus dem Ausland nach Mecklenburg-Vorpommern einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor Einreise in einem Virusvariantengebiet aufgehalten haben, dürfen nicht aufgenommen werden. Die Einstufung als Virusvariantengebiet erfolgt durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und wird durch das Robert Koch-Institut auf der Internetseite https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html veröffentlicht.“
2. In § 5 Absatz 3 wird die Angabe „30. Juni“ durch die Angabe „28. Juli“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 29. Juni 2021

**Der Minister für Wirtschaft,
Arbeit und Gesundheit
Harry Glawe**

* Ändert VO vom 21. Dezember 2020; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 37

E-Rechnungsverordnung Mecklenburg-Vorpommern

GVOBl. M-V 2021 S. 1009, 1022

– Berichtigung –

Die Abkürzung in Klammern lautet:

„ERechVO M-V“.

Schwerin, den 29. Juni 2021

